

**Interpellation Surber-St.Gallen (16 Mitunterzeichnende):  
«Leistungen für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen»**

Anfangs September 2019 hat die unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungsungen ihren Schlussbericht publiziert.

Am 21. September 2019 hat sich der Kanton St.Gallen, vertreten durch den Vorsteher des Departementes des Innern, offiziell bei den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen entschuldigt. Viele Betroffene sind zum Gedenk Anlass gekommen, viele von ihnen gezeichnet vom erlittenen, staatlich verordneten und geduldeten Unrecht. Die Auswirkungen des zugefügten Leids manifestieren sich seelisch wie auch materiell: Viele Betroffene leben gemäss Schlussbericht der UEK Administrative Versorgungsungen heute in prekären Situationen, in finanzieller, sozialer, physischer und psychischer Hinsicht. Konkret seien viele von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffene als Folge derselben auf Sozialhilfe angewiesen und / oder sie erhalten nur eine unzureichende AHV-Rente, da sich die Zwangsmassnahmen sowohl auf den Zeitraum der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit als auch auf den Zugang zu stabilen Arbeitsplätzen mit einem ausreichenden Sozialschutz ausgewirkt hätten. Die Betroffenen hätten mit Arzt- und Zahnarzkosten zu kämpfen, die ihr Budget stark belasteten. Schliesslich seien einige Menschen an ihre Wohnung gebunden und somit isoliert. Sie seien nicht in der Lage, die Kosten für Mobilität zu tragen, die für ihre soziale Integration unerlässlich wären, und dies, wo sie doch bereits einen Teil ihres Lebens eingesperrt verbracht hätten wegen des ihnen gegenüber begangenen Unrechts. Vielen wurde der Zugang zu einer Ausbildung verweigert und es fehlt auch der Zugang zur kulturellen Teilhabe.

Die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erhalten vom Bund einen Solidaritätsbeitrag von 25'000 Franken. Wird dieser Solidaritätsbeitrag bei den Ergänzungsleistungen dem Vermögen angerechnet, kann dies allerdings dazu führen, dass die Betroffenen ihre Anspruchsberechtigung verlieren. Sie müssen den Solidaritätsbeitrag für die elementarsten Bedürfnisse verwenden.

Die UEK empfiehlt aufgrund der beschriebenen gravierenden Folgen der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen neben dem Solidaritätsbeitrag zusätzliche Leistungen, die dazu beitragen, die Lebensqualität der Betroffenen langfristig zu verbessern (Empfehlungen der UEK, ab Seite 373 des Schlussberichts).

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht die Regierung die Möglichkeit, dass der Kanton seinerseits Leistungen gemäss den Empfehlungen der UEK an die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erbringt (z.B. Steuererlasse, wenn die Betroffenen aufgrund ihrer prekären Situation Steuerschulden angehäuft haben / Unterstützung bei Ausbildungen / freie Nutzung des öffentlichen Verkehrs / Zugang zu Kulturinstitutionen und Kulturveranstaltungen)?
2. Muss der ausgerichtete Solidaritätsbeitrag nach den geltenden Bestimmungen des Ergänzungsleistungsgesetzes heute zwingend zum Vermögen gerechnet werden oder hat die kantonale Sozialversicherungsanstalt einen Spielraum?»

26. November 2019

Surber-St.Gallen

Bürki-Gossau, Föh-Kaltbrunn, Gschwend-Altstätten, Hartmann-Flawil, Hauser-Sargans, Keller-Kaltbrunn, Kofler-Uznach, Lemmenmeier-St.Gallen, Oberholzer-St.Gallen, Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Schmid-St.Gallen, Schöb-Thal, Schulthess-Grabs, Simmler-St.Gallen, Thurnherr-Wattwil, Wick-Wil